

Gesuch um Bewilligung für Ruhetagsarbeit am 1. Mai

(§ 3 Kant. Ruhetagsgesetz, Art. 18 und 31 ArG, Art. 27 ArGV1 sowie Art. 13 ArGV 5)

Gesuchsteller/-in

Betrieb	
Adresse	
PLZ, Ort	

Kontaktperson

Name, Vorname	
E-Mail	
Telefon Nr.	

Zustelladresse für Rechnung

Betrieb	
Zusatz	
Adresse	
PLZ, Ort	

Einsatzort

Betrieb	
Abteilung	
Adresse	
PLZ, Ort	

Begründung (Dringendes Bedürfnis; Art. 27 ArGV 1)

Dem Gesuch ist eine schriftliche Begründung beizulegen. Darin ist ausführlich darzulegen, warum **ausnahmsweise** an einem Ruhetag gearbeitet werden muss bzw. die Arbeiten nicht an einem Werktag geleistet werden können. **Auf unbegründete Gesuche wird nicht eingetreten.**

Dauer der Bewilligung (Datum)

von bis

Arbeitszeiten

von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>

Pausen

von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>

Anzahl Arbeitnehmende

Erwachsene Personen (pro Schicht)	<input type="text"/>
Jugendliche bis 18 Jahren*	<input type="text"/>

Liegt das Einverständnis der Arbeitnehmenden vor?
Einsatz-, Schicht- oder Stundenplan beigelegt?

Ja Nein
 Ja Nein

Datum

Stempel / Unterschrift

* Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen am Sonntag / Ruhetag nur unter besonderen Voraussetzungen beschäftigt werden (Art. 13 Jugendarbeitsschutzverordnung). **Sofern Jugendliche ausnahmsweise beschäftigt werden sollen, ist dies zusätzlich schriftlich zu begründen.**

- a) Zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe an den Ruhetagen bzw. am 1. Mai werden gemäss § 3 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) die Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung betreffend das Verbot der Sonntagsarbeit als kantonales Recht angewendet. Ausgenommen sind die Bestimmungen über Ersatzruhe und Lohnzuschläge.
- b) Einer Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmenden bedarf es nur, sofern nicht bereits eine Bewilligung zur Sonntagsarbeit im Sinne des Arbeitsgesetzes vorliegt.
- c) Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmenden ohne deren **Einverständnis** nicht zu Sonntags- / Ruhetagsarbeit heranziehen.